

# „Vorher gut informieren“

**Vereinsfeste** | Rechtliche und steuerliche Auswirkungen beschäftigen die Verantwortlichen schon seit einiger Zeit. Experte Klaus Klöbel beschreibt im NÖN-Gespräch die Problematik.



Feuerwehrkommandant und Unternehmensberater Klaus Klöbel sowie seine Lebensgefährtin Verena Freiler haben sich eingehend mit dem Thema Vereinsfeste befasst.

Foto: Mauritsch

**Von Edith Mauritsch**

**BEZIRK GÄNSERNDORF** | Vereinsfeste und ihre rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen beschäftigen die Verantwortlichen schon seit einiger Zeit. Die NÖN sprach dazu mit Klaus Klöbel, der sich sowohl in seinem Beruf als Unternehmensberater als auch in seiner Eigenschaft als Kommandant der FF Klein-Harras intensiv mit dem Thema befasst hat, sowie mit seiner Lebensgefährtin Verena Freiler, angehende Steuerberaterin.

Zuerst ist zu prüfen, ob der Verein gemäß den Statuten als auch der tatsächlichen Tätigkeit unter die Begünstigung fällt. Das bedeutet, er muss gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Die genauen Definitionen finden sich in den Vereinsrichtlinien und umfassen etliche Seiten.

Die nächste Frage ist, welche Art Veranstaltung geplant wird – handelt es sich um ein kleines oder ein großes Vereinsfest und hier wird es schon etwas diffiziler. Verena Freiler fasst zusammen: „Unter einem kleinen Vereinsfest ist eine Veranstaltung zu verstehen, die ausschließlich

vom Verein geplant wird, nicht länger als 48 Stunden dauert, von Gästen aus der Umgebung besucht wird und ein beschränktes Angebot an Verpflegung von den Mitgliedern oder deren Angehörigen verabreicht wird.“

**Erlass des Ministeriums dient als Regelwerk**

Die Klausel der Unterhaltungsdarbietung durch Künstler aus der Region wurde mit einem

Erlass des Finanzministeriums vom Mai dieses Jahres präzisiert, ein Honorarsatz von bis zu 800 Euro pro Stunde wäre demnach noch als regional anzusehen.

Kleine Vereinsfeste wie auch Bausteinaktionen fallen unter den Terminus des entbehrlichen Hilfsbetriebes, der grundsätzlich nicht begünstigungsschädlich ist, dessen Gewinn über einem Freibetrag von 10.000 Euro pro Jahr jedoch der 25-prozentigen Körperschaftsteuer unterliegt. Freiler ergänzt: „Umsatzsteuer wird nicht fällig, es gilt die Liebhabereivermutungs.“

**Einnahmen ab 40.000 Euro steuerpflichtig**

Große Vereinsfeste, Warenverkaufsstände aber auch Kantinebetrieb fallen unter den Titel des begünstigungsschädlichen Geschäftsbetriebes. Freiler führt dazu aus: „Hier wurde noch eine Umsatzgrenze von 40.000 Euro pro Jahr eingezeichnet, darüber hinaus jedoch ‚verschmutzen‘ diese Einnahmen den ganzen Verein und alle Einnahmen werden steuerpflichtig.“ Um diesen Problemen zu entgehen, kann eine Ausnahmegenehmigung vom zuständigen Finanzamt eingeholt werden.

Etwas anders stellt sich die Si-

tuation bei der Freiwilligen Feuerwehr dar, die rechtlich den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts inne hat. Klaus Klöbel definiert: „Bei einer Höchstdauer von vier Kalendertagen pro Jahr und dem nach außen hin erkennbaren gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zweck gilt eine steuerliche Sonderstellung nach Paragraph 5 Körperschaftsteuergesetz.“ Übrigens dürfen von den vier Tagen nur drei mit der Entfaltung von gastgewerblichen Aktivitäten verbunden sein.

**Auch Gewerbeordnung spielt eine Rolle**

In die Thematik spielt auch noch die Gewerbeordnung hinein, die von drei Freitagen pro Jahr ausgeht sowie die Umsatzsteuer, die ab einem Jahresumsatz von 30.000 Euro oder größer fällig wird. Alles in allem eine sehr komplexe Situation, deren korrekte Meisterung wohl nach steuerlichem als auch rechtlichem Fachwissen verlangt und deren detaillierte Abhandlung hier den Rahmen sprengen würde. Klöbel abschließend: „Ich empfehle jedem Veranstalter, sich vorher eingehend zu erkundigen, um Probleme im Vorfeld zu vermeiden.“



**Mit Erfolg inserieren!**  
Ihr persönlicher Berater für Ihre NÖN-Lokalausgabe



Sabine Koller, B.A.  
s.koller@noen.at  
0664-8565864



Johannes Schlor  
j.schlor@noen.at  
0664-8565869

2230 Gänserndorf, Hauptstraße 15  
Tel. 02282-8383, Fax-Dw 3222

**Nah. Näher. NÖN**